



Bundessatzung

Präambel

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung
- § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Jugend im BDZ
- § 5 Verbandsorgane

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliederkategorien
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Abschnitt: Bundesdelegierten-Versammlung

- § 10 Zusammensetzung und Aufgaben der Bundesdelegierten-Versammlung
- § 11 Einberufung der Bundesdelegierten-Versammlung
- § 12 Beschlussfassung der Bundesdelegierten-Versammlung

IV. Abschnitt: Länderbeirat

- § 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Länderbeirates
- § 14 Einberufung und Beschlussfassung des Länderbeirates

V. Abschnitt: Bundesvorstand

- § 15 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Bundesvorstandes
- § 16 Aufgaben des Bundesvorstandes
- § 17 Wahl des Bundesvorstandes
- § 18 Beschlussfassung des Bundesvorstandes

VI. Abschnitt: Landesverbände

- § 19 Räumliche Gliederung der Landesverbände
- § 20 Rechtsformen und Namensgebung der Landesverbände
- § 21 Aufgaben der Landesverbände

VII. Abschnitt: Bundesmusikbeirat und Fachausschüsse

- § 22 Bundesmusikbeirat
- § 23 Bundesjugendbeirat
- § 24 Bildung und Aufgaben der Fachausschüsse

VIII. Abschnitt: Verwaltungsgrundsätze

- § 25 Finanzierung
- § 26 Rechnungsprüfung
- § 27 Ehrungen
- § 28 Amtsführung und Bekanntmachungen

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Datenschutz
- § 30 Auflösung des Verbandes
- § 31 Inkrafttreten

P r ä a m b e l

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund Deutscher Zupfmusiker e.V." und wird abgekürzt mit "BDZ" bezeichnet.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Zur regionalen Wahrnehmung der Verbandsaufgaben bilden die Mitglieder des BDZ Landesverbände, die sich ihrerseits untergliedern können.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz der Bundesgeschäftsstelle.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der BDZ erstrebt die Zusammenfassung, Vertretung und Betreuung aller Musiziergemeinschaften, Fachleuten, Laien und Freizeitmusiker seines Instrumentalbereiches in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Zweck des BDZ ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die umfassende Wahrnehmung der Belange aller Zupfmusiker und die kulturelle Förderung ihrer Musik. Dem BDZ obliegen auf Bundesebene vor allem solche Aufgaben, deren Erfüllung erfahrungsgemäß nur in überregionaler oder konzentrierter Form Erfolg versprechen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Erhaltung traditioneller und zeitgenössischer Zupfmusik und ihrer Pflege vor allem in der Jugend.
 - b) die Förderung des Solo- und Ensemblespielens;
 - c) die Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Qualifizierung seiner Mitglieder und Multiplikatoren;
 - d) die musikalische und außermusikalische Jugendbildung und Seniorenarbeit
 - e) die publizistische und kulturpolitische Vertretung der Fachbelange der Zupfmusik und die Interessen seiner Mitglieder;
 - f) die musisch-kulturelle Freizeitgestaltung in der Erwachsenenbildung sowie das Erleben von Gemeinschaft, insbesondere durch generationenübergreifendes Zusammenwirken
 - g) die Pflege internationaler Begegnung;
 - h) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der instrumentalen Zupfmusik;
 - i) die gemeinschaftliche Planungsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen;
 - j) die Herbeiführung von Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verbandsmitgliedern und mit anderen Organisationen und Institutionen.
- (5) Der BDZ arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Vertretung der Interessen seiner Mitglieder mit einschlägigen Dachverbänden, mit legislativen und exekutiven Organen auf allen politischen Ebenen sowie mit allen am Laienmusizieren interessierten Kreisen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände e.V. mit Sitz in Trossingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Jugendarbeit im BDZ

- (1) Zentrales Anliegen des BDZ ist die Förderung der Jugend und ihrer spezifischen Anliegen.
- (2) Jugendarbeit im BDZ wird verstanden als Förderung der musikalischen und außermusikalischen Jugendbildung sowie der Entwicklung der Bereitschaft zum Engagement von Jugendlichen für das Gemeinwohl.
- (3) Der musikalischen Jugendarbeit dienen Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung und der Förderung gemeinschaftlichen Musizierens, insbesondere dort, wo jugendspezifische Belange im Vordergrund stehen.

- (4) Die Jugendarbeit im BDZ beinhaltet die Sammlung und Entwicklung jugendspezifisch musikalischer Kompetenzen und deren Vermittlung an die Mitgliedsvereinigungen.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Bundesdelegierten-Versammlung
 - b) der Bundesvorstand
 - c) der Länderbeirat
 - d) der Bundesmusikbeirat
 - e) der Bundesjugendbeirat
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Organmitgliedes setzt die ordentliche Mitgliedschaft im BDZ voraus.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederkategorien

- (1) Der BDZ unterscheidet ordentliche Mitglieder, kooperative und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
- a) Musikvereine und instrumentale Spielgruppen mit überwiegender Zupfinstrumentenbesetzung mit Sitz in Deutschland als Mitgliedsvereinigungen
 - b) natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - c) BDZ Landesverbände
 - d) natürliche Personen als Ehrenmitglieder
- (3) Kooperative Mitglieder sind:
- a) Musikvereinigungen und instrumentale Spielgruppen anderer Organisationen oder aus dem Ausland, die an einem fachlichen Kontakt und Erfahrungsaustausch mit dem BDZ interessiert sind.
 - b) Mitgliedsvereinigungen gemäß § 6 Abs. 2 a), deren Antrag auf Umwandlung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Kooperative genehmigt wurde; Voraussetzung hierfür ist eine langjährige ordentliche Mitgliedschaft und eine infolge von Überalterung nachgewiesene rückläufige Mitgliederzahl. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand gemäß § 7 Abs. 2.
 - c) Neue Ensembles aus den Kooperationen des Verbandes bzw. seiner Mitglieder mit Musikschulen, Allgemeinbildenden Schulen, freischaffenden Musiklehrern, sofern daran Interesse besteht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind:
- a) natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des BDZ unterstützen wollen, als fördernde Mitglieder;
 - b) alle Mitgliedsvereinigungen des BZVS, die bis zum 31.12.2008 Mitgliedschaftsrechte ausschließlich beim BZVS erworben haben und zu diesem Zeitpunkt wegen der besonderen historischen Gegebenheiten kein ordentliches oder kooperatives Mitglied im BDZ sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Beantragung der Einzelmitgliedschaft die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem für den Sitz bzw. Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Landesvorsitzenden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegierten-Versammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 6 werden mit ihrem Beitritt zum Bundesverband automatisch Mitglied in dem für sie zuständigen Landesverband. Die regionale Zugehörigkeit richtet sich nach den politischen Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Regelung im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung im Falle einer Vereinigung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Bundesvorstand spätestens am 30. September zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn in seinem Verhalten ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten, das mit dem Verbandsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder das geeignet ist, dem Ansehen des Verbandes zu schaden;
 - c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung. Die dritte Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Bundesgeschäftsführers oder eines Landesvorsitzenden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die dritte Mahnung sowie die Verwarnung und der mit den Gründen versehene Ausschlussbeschluss sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
 - (5) Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht der Berufung in schriftlicher Form beim Länderbeirat zu. Die Berufung hat in den Fällen keine aufschiebende Wirkung, in denen die sofortige Wirkung des Ausschlusses im überwiegenden Interesse des Vereins vom Bundesvorstand angeordnet worden ist.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Bundesdelegierten-Versammlung teilzunehmen. Wählbar für ein Amt sind natürliche Personen.
- (2) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn und so lange ein Mitglied mit seiner Melde- und Beitragspflicht in Verzug geraten ist. Gleiches gilt für den Fall, dass finanzielle Verpflichtungen anderer Art gegenüber dem BDZ trotz zweimaliger Mahnung und Verwarnung durch den Bundesvorstand nicht erfüllt werden.
- (3) Kooperative und außerordentliche Mitglieder erhalten keinerlei Vergünstigungen (Versicherungen, GEMA Rahmenvertrag) und sind nicht stimmberechtigt in der Bundesdelegierten-Versammlung.
- (4) Das Mitglied muss jede Änderung seiner Kontaktdaten der BDZ Geschäftsstelle unverzüglich in Textform mitteilen.

III. Abschnitt: Bundesdelegierten-Versammlung

§ 10 Zusammensetzung, Aufgaben und Stimmrechte der Bundesdelegierten-Versammlung

- (1) Die Bundesdelegierten-Versammlung ist das höchste Beschlussorgan des BDZ. Sie besteht aus den Verbandsmitgliedern und den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- (2) Der Bundesdelegierten-Versammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze, strategische Ausrichtung und Arbeitsschwerpunkte des Bundesverbandes;
 - b) Wahl und Entlastung des Bundesvorstandes;
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Bundesvorstandes;
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnungen;
 - e) Wahl der Mitglieder des Bundesmusikbeirates;
 - f) Wahl der Mitglieder des Bundesjugendbeirates;
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Bundesvorstandes;
 - i) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Änderung und Auslegung der Satzung sowie über die Auflösung des Verbandes;
 - k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Bundesdelegierten Versammlung;
 - l) Beratung von Angelegenheiten, die die Gesamtbelange des Verbandes berühren oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - m) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - n) Festlegung über die Art und Höhe von Aufwandsentschädigungen von Bundesvorstandsmitgliedern
- (3) Die Bundesdelegierten-Versammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Das Stimmrecht in der Bundesdelegierten-Versammlung ist wie folgt geregelt:

- a) Ordentliche Mitgliedsvereinigungen und instrumentale Spielgruppen ab 5 Personen haben je 20 Stimmen, die nicht übertragbar sind;
 - b) Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder sowie instrumentale Spielgruppen bis einschließlich 4 Personen haben je 1 Stimme, die nicht übertragbar ist;
 - c) Mitglieder des Bundesvorstandes haben je 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
 - d) Jeder Landesverband hat 200 Stimmen. Der Landesverband wird durch den jeweiligen Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter vertreten.
 - e) Kooperative und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber beratend an der Bundesdelegierten-Versammlung teilnehmen.
- (5) Mitgliedsvereinigungen und instrumentale Spielgruppen nehmen ihr Stimmrecht durch ihre/n gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Vertreter wahr. Die Wahrnehmung des Stimmrechts kann auf ein anderes Mitglied der Mitgliedsvereinigung oder instrumentale Spielgruppe übertragen werden. Die Übertragung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und vor Versammlungsbeginn dem Bundesvorstand vorzulegen.

§ 11 Einberufung der Bundesdelegierten-Versammlung

- (1) Ordentliche Bundesdelegierten-Versammlungen finden jährlich.
- (2) Eine außerordentliche Bundesdelegierten-Versammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 4 Landesverbänden oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Bundesdelegierten-Versammlung muss schriftlich durch den Bundesvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vom Bundesvorstand vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen. Die Veröffentlichung im Publikationsorgan des BDZ ist ausreichend. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie oder die entsprechende Ausgabe des Publikationsorgans spätestens am 29. Tag vor der Bundes-Delegiertenversammlung an die letzten von dem Mitglied der BDZ-Geschäftsstelle in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
- (4) Anträge zur Bundesdelegierten-Versammlung sind schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Bundesvorsitzenden einzureichen. Den Mitgliedern des Länderbeirates sind solche Anträge spätestens 1 Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Über die Zulassung von Anträgen, die erst in der Bundesdelegierten-Versammlung gestellt werden, beschließt die Bundesdelegierten-Versammlung mit einfacher Mehrheit, wobei Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen generell ausgeschlossen sind.

§ 12 Beschlussfassung der Bundesdelegierten-Versammlung

- (1) Die Bundesdelegierten-Versammlung wählt einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Bundesdelegierten-Versammlung kann Gäste zulassen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegierten-Versammlung ist beschlussfähig.
- (4) Sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt, fasst die Bundesdelegierten-Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, d.h. gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen sind in der veröffentlichten Tagesordnung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich vorzusehen und erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Für die Wahl zur Besetzung eines Fachbeirates mit mehreren Personen ist die Durchführung eines gemeinsamen Wahlganges -auch als Blockwahl- ausreichend. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Dabei ist eine Stimmenhäufung ausgeschlossen.
- (8) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes erfolgen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesdelegierten-Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind im Wortlaut aufzunehmen.

IV. Abschnitt: Länderbeirat

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Länderbeirates

- (1) Der Länderbeirat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Landesverbände, die sich vertreten lassen können und 5 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der Bundesvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, der auch den Vorsitz inne hat.
- (2) Die Mitglieder des Länderbeirates haben je 1 Stimme, eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Aufgaben des Länderbeirates sind insbesondere:
 - a) Wählt den Vertreter des Länderbeiratsvorsitzenden.
 - b) Gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch;
 - c) Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten, die die Gesamtbelange des Verbandes betreffen oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - d) Diskussion von musikfachlichen und kulturpolitischen Fragestellungen;
 - e) Beschlussfassung über die an den Länderbeirat gerichteten Anträge;
- (4) An den Sitzungen des Länderbeirates können Gäste teilnehmen. Die Entscheidung obliegt dem Vorsitzenden des Länderbeirats.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Länderbeirates

- (1) Der Länderbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist im Übrigen dann einzuberufen, wenn mindestens 4 Landesvorsitzende dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Länderbeiratsvorsitzendem beantragen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung hat spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern des Länderbeirates spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn in Textform zuzustellen. Die Einberufung des Länderbeirates erfolgt durch den Bundesvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.
- (3) Der Länderbeirat ist mit ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (4) Über die Beschlüsse des Länderbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V. Abschnitt: Bundesvorstand

§ 15 Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus bis zu 13 Mitgliedern:
 - a) dem Bundesvorsitzenden (Präsident)
 - b) dem 1. Stv. Bundesvorsitzenden (Vizepräsident)
 - c) dem 2. Stv. Bundesvorsitzenden (Vizepräsident)
 - d) dem Bundesgeschäftsführer
 - e) dem Bundesschatzmeister
 - f) dem Bundesmusikleiter
 - g) dem Bundesjugendleiter
 - h) dem stv. Bundesgeschäftsführer
 - i) bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Bundesvorsitzende, der 1. Stv. Bundesvorsitzende und der Bundesgeschäftsführer sind gesetzliche Vertreter des Verbandes gemäß § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 1. Stv. Bundesvorsitzende und der Bundesgeschäftsführer nur handeln, wenn der Bundesvorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, oder wenn er ihnen einen Auftrag erteilt hat. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Geschäftsfelder geregelt sind. Die nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind für ihr Vorstandsressort gemäß Geschäftsverteilungsplan Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (4) Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EURO 20.000,- bedarf jedes allein vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied der Zustimmung eines zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.

§ 16 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Bundesdelegierten-Versammlung. Er ist verantwortlich für alle Geschäfte, die nach der Satzung nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind, und regelt deren Verteilung in einer Geschäftsordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören:
 - a) Vorbereitung der Bundesdelegierten-Versammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Bundesdelegierten-Versammlung;
 - c) Beratung und Genehmigung des vom Bundesschatzmeister aufgestellten Haushaltsplanes;
 - d) Erstellung, Beratung und Verabschiedung der Tätigkeits- und Geschäftsberichte;
 - e) Erstellung und Verabschiedung der Jahresrechnung;
 - f) Antragstellung an die Bundesdelegierten-Versammlung auf Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Bundesvorstand innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Wahl;
 - h) Wahl der 5 Vertreter für den Länderbeirat aus dem Kreis der Vorstände, darunter der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter;
 - i) Unterstützung des Länderbeiratsvorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
 - j) Planung und Realisierung der Verbandsaktivitäten;
 - k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 4;
 - l) Kooptation von kommissarischen Vorstandsmitgliedern als Ersatz für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Bundesdelegierten-Versammlung mit Ausnahme derjenigen, die vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind.
- (3) Der Bundesvorstand ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt ein Ressort entsprechend der Geschäftsverteilung und handelt eigeninitiativ und eigenverantwortlich.
- (4) Der Bundesvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter einsetzen.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig und umfassend zu informieren. Die Entscheidung in allen der gemeinsamen Verantwortung der Verbandsführung unterliegenden Angelegenheiten ist in den regelmäßigen Arbeitssitzungen des Bundesvorstandes zu treffen.

§ 17 Wahl des Bundesvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesdelegierten-Versammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der Bundesvorstand bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch für 12 Monate. Wiederwahl sowie Personalunion von zwei Vorstandsämtern ist zulässig.
- (2) Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei persönlicher Abwesenheit des Kandidaten muss die Bereitschaftserklärung schriftlich vorliegen.

- (3) Wird einem Mitglied des Bundesvorstandes in einer ordnungsgemäß einberufenen Bundesdelegierten-Versammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so scheidet der Betreffende sofort aus dem Vorstand aus.

§ 18 Beschlussfassung des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen, zu der vom Bundesvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden muss. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In besonderen Fällen reicht eine Frist von 7 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Der Bundesvorstand muss innerhalb von 6 Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Bundes-Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung bei einem seiner Stellvertreter, beantragt wird.
- (3) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. In diesem Fall bestimmt sich die nach Satz 1 erforderliche Zahl nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch telefonisch, per Videokonferenz oder mittels sonstiger Telekommunikationsmedien und auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.
- (5) Die Vorstandssitzungen leitet der Bundesvorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VI. Abschnitt: Landesverbände

§ 19 Eigenschaft und räumliche Gliederung der Landesverbände

- (1) Der Bundesverband gliedert sich in Landesverbände.
- (2) Der geographische Raum, auf den sich die Tätigkeit eines Landesverbandes erstreckt, muss mit den politischen Grenzen wenigstens eines Bundeslandes übereinstimmen oder das Gebiet mehrerer Bundesländer umfassen.
- (3) Die Anerkennung als Landesverband setzt voraus, dass alle Mitglieder des Landesverbandes zugleich Mitglieder des Bundesverbandes sind.

Abweichend von § 19 Absatz 4 sind wegen der besonderen historischen Gegebenheiten im Saarland nicht alle BZVS-Orchester Mitglied im BDZ. Daher wird der BZVS als originärer Landesverband des BDZ ab 1. Januar 2009 anerkannt, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die BZVS-Satzung in der Weise angepasst wurde, dass ab 1. Januar 2009 der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im BZVS nach § 7

der BDZ - Satzung erfolgt und damit alle neuen ordentlichen BZVS-Mitglieder ab diesem Zeitpunkt zugleich die ordentliche Mitgliedschaft im BDZ erwerben.

§ 20 Rechtsformen und Namensgebung der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände müssen eine eigene Satzung haben und sollen sich auch in das Vereinsregister eintragen lassen. Verfassung und Verwaltung dürfen aber den Vorschriften dieser Bundessatzung im Grundsatz nicht widersprechen. Satzungsänderungen und die Zusammensetzung des Vorstandes der Landesverbände teilen diese unverzüglich dem Bundesvorstand mit.
- (2) Der Name des Landesverbandes muss den Namen "Bund Deutscher Zupfmusiker" enthalten und in seiner weiteren Ergänzung seinem geographischen Bereich entsprechen.

§ 21 Aufgaben der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben des BDZ gemäß § 2 dieser Satzung mit eigenen Mitteln und in eigener Verantwortung wahr und wirken darauf hin, dass die im Länderbeirat beschlossenen Planungsmaßnahmen und Arbeitsergebnisse des Gesamtverbandes in die Arbeitspraxis ihres Landesverbandes eingeführt werden. Sie nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die aufgrund der Kulturhoheit der Länder nicht vom Bundesverband übernommen werden können. So weit die Bundeszuständigkeit gegeben ist, fördern die Landesverbände die Aufgabenerfüllung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (2) Es besteht eine gegenseitige Informations- und Konsultationspflicht in allen die Gesamtbelange betreffenden Fragen zwischen den Landesverbänden und dem Bundesvorstand.
- (3) Der Bundesvorstand wird in gleicher Weise wie die Mitglieder zu den Landes-Mitgliederversammlungen eingeladen. Er kann einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. In der Tagesordnung ist dem Vertreter des Bundesvorstandes ein Tagesordnungspunkt „Bundesangelegenheiten“ einzuräumen.

VII. Abschnitt: Bundesmusikbeirat, Bundesjugendbeirat und Fachausschüsse

§ 22 Bundesmusikbeirat

- (1) Der Bundesmusikbeirat ist ein ständiges Fach- und Beratungsgremium zur Unterstützung des Bundesvorstandes.
- (2) Er besteht einschließlich des Bundesmusikleiters aus bis zu 7 musikalischen Fachvertretern, die von der Bundesdelegierten-Versammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Hinzu kommt mit Sitz und Stimme der Bundesvorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die Amtszeit des Bundesmusikbeirates endet jeweils mit der Amtszeit des Bundesvorstandes.
- (3) Den Vorsitz führt der Bundesmusikleiter. Der Bundesmusikbeirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

- (4) Die Tätigkeit des Bundesmusikbeirates gilt insbesondere der Förderung des musikalischen Lebens im BDZ und der Beratung des Bundesvorstandes in allen musikalischen Fachfragen. Er nimmt im Auftrage des Bundesvorstandes musikfachliche Aufgaben wahr und kann sich im Einvernehmen mit diesem eigene Aufgabenstellungen geben.
- (5) Der Bundesmusikbeirat führt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Bundesvorstand und den Landesmusikleitern durch.
- (6) Der Bundesmusikbeirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Bundesmusikbeirates sowie des Bundesvorstandes zuzuleiten.

§ 23 Bundesjugendbeirat

- (1) Der Bundesjugendbeirat ist ein ständiges Fach- und Beratungsgremium zur Unterstützung des Bundesvorstandes.
- (2) Er besteht einschließlich des Bundesjugendleiters aus bis zu 7 Mitgliedern, die von der Bundesdelegierten-Versammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Hinzu kommt mit Sitz und Stimme der Bundesvorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die Amtszeit des Bundesjugendbeirates endet jeweils mit der Amtszeit des Bundesvorstandes.
- (3) Den Vorsitz führt der Bundesjugendleiter. Der Bundesjugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit des Bundesjugendbeirates gilt insbesondere der Förderung der überfachlichen Jugendarbeit im BDZ und der Beratung des Bundesvorstandes in allen jugendrelevanten Angelegenheiten. Er nimmt im Auftrage des Bundesvorstandes Aufgaben der musikalischen und außermusikalischen Jugendarbeit wahr und kann sich, im Einvernehmen mit diesem, eigene Aufgabenstellungen geben.
- (5) Der Bundesjugendbeirat führt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Bundesvorstand und den Landesjugendleitern durch. Er soll Ideen entwickeln, Impulse setzen und insbesondere den bundesweiten Informationsaustausch mit den Landesjugendleitern koordinieren.
- (6) Der Bundesjugendbeirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Bundesjugendbeirates sowie des Bundesvorstandes zuzuleiten.

§ 24 Bildung und Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben des Verbandes kann der Bundesvorstand Fachausschüsse einsetzen. Er entscheidet darüber, für welche Grundsatzfragen, Fachgebiete oder Sachaufgaben Fachausschüsse gebildet werden und kann sie nach Beendigung ihrer Aufgaben oder aus anderen Gründen wieder auflösen.
- (2) Die Fachausschüsse bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben und unterbreiten ihre Arbeitsergebnisse dem Bundesvorstand als Vorschläge und Entscheidungshilfe.

- (3) Die Ausschussmitglieder werden in ihrer Eigenschaft als Sachverständige tätig und haben nicht die Interessen bestimmter Unternehmen, Gruppen oder Kreise wahrzunehmen, denen sie angehören. Sie tragen vielmehr zur Lösung von Problemen und gestellten Aufgaben nur durch die besondere Erfahrung und Sachkenntnis bei, die sie sich auf dem Gebiet innerhalb ihres eigenen Berufs- und Wirkungskreises erworben haben.

VIII. Abschnitt: Verwaltungsgrundsätze

§ 25 Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit des Verbandes wird finanziert durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - c) Eigenleistungen
 - d) Beihilfen, Spenden und Schenkungen
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Landesverbände vom Bundesverband eine jährliche Beitragszuweisung als Anteil aus dem Beitragsaufkommen der dem Landesverband angehörenden Mitglieder. Höhe und Fälligkeit der Beitragszuweisung werden von der Bundesdelegierten-Versammlung festgelegt.
- (3) Die aufgebrachten Beitragsmittel und die von den verschiedenen Ebenen der öffentlichen Hand und von privaten Dritten für die Aufgaben der Landesverbände zur Verfügung gestellten Mittel werden von diesen selbstständig und in eigener Verantwortung verwaltet.

§ 26 Rechnungsprüfung

- (1) Die Bundesdelegierten-Versammlung wählt für die Dauer von vier Jahren 2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr rechtzeitig vor der Bundesdelegierten-Versammlung das komplette Finanz- und Rechnungswesen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und berichten der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich und mündlich. Beanstandungen während der Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Bundesvorstand umgehend mitzuteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen, ob
- a) der Jahresabschluss korrekt erstellt wurde;
 - b) der Haushaltsplan eingehalten wurde;
 - c) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch schriftlich begründet und belegt sind;
 - d) die Anlagen zur Jahresrechnung vollständig und richtig sind;
 - e) die Ausgaben satzungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgten.
- (4) Die Rechnungsprüfer geben der Bundesdelegierten-Versammlung eine Empfehlung hinsichtlich der anstehenden Entlastung des Bundesvorstandes für die geprüften Geschäftsjahre.

§ 27 Ehrungen

Der BDZ kann langjährige Mitglieder ehren und auszeichnen, ebenso Mitglieder und Nichtmitglieder in Anerkennung besonderer Verdienste. Einzelheiten zu den Ehrungsarten und zur Durchführung der Ehrungen regelt die Ehrungsordnung.

§ 28 Amtsführung und Bekanntmachungen

- (1) Die Angehörigen aller Verbandsgremien arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die gemeinsamen Arbeitsziele erreicht werden. Berührt ein Vorgang mehrere Aufgabenbereiche, so hat der federführende Funktionsträger für eine rechtzeitige Beteiligung der von dem Sachverhalt tangierten Stellen zu sorgen.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder von Beiräten und Ausschüssen arbeiten ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen können an Vorstandsmitglieder in begründeten Fällen, wie z.B. bei besonders hohem Arbeitsaufwand, im Rahmen der für den Erhalt der Gemeinnützigkeit unschädlichen steuerlichen Höchstgrenzen gezahlt werden. Über das Erfordernis und die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (3) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Publikationsorgan des BDZ.

§ 29 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nimmt der BDZ für die Mitgliederverwaltung und das Verbandsleben erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem EDV - System gespeichert.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Verbandszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Verbands- und Konzertbetriebes. Der BDZ verpflichtet sich, diese personenbezogenen Daten zu schützen.
- (3) Die detaillierten Verfahrensregelungen für die Geschäftsführung des BDZ zur Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen werden in einer eigenen Datenschutzverordnung des BDZ geregelt. Die BDZ-Mitglieder werden über die aktuelle Datenschutzverordnung unverzüglich informiert.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Haftung der Organmitglieder und Mitglieder

- (1) Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Organmitglied verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
Sind Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Organmitglied verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

- (2) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den BDZ tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

Sind die vorgenannten Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

§ 31 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Bundesdelegierten-Versammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von 2/3 der Gesamtstimmzahl aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Bundesdelegierten-Versammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, muss gemäß § 11 Absatz 3 eine weitere einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 32 Inkrafttreten

Die Neuregelungen der Satzung in der Fassung vom 03.03.2018 treten mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Ottweiler, den 03.03.2018



Thomas Kronenberger
Präsident



Dominik Hackner
1. Stv. Präsident